



Vereinbarung

betreffend

Beitrag an die Betriebskosten

des

Nacht-Shuttle

**in den Gemeinden Vaz/Obervaz,
Churwalden, Albula/Alvra,
Lantsch/Lenz und Chur**



Vertragsparteien

Die vorliegende Vereinbarung wird abgeschlossen

zwischen

PostAuto AG
Engelhaldestrasse 39
3030 Bern

vertreten durch

PostAuto AG
Markt & Kunden Ost
Gürtelstrasse 14
7000 Chur

im Folgenden bezeichnet als

PostAuto

und der
Gemeinde Vaz/Oberbaz
Plam di Roisch 2
7078 Lenzerheide

Gemeinde Vaz/Oberbaz

der
Gemeinde Churwalden
Hauptstrasse 101
7075 Churwalden

Gemeinde Churwalden

der
Gemeinde Albula/Alvra
Veia Baselgia 6
7450 Tiefencastel

Gemeinde Albula/Alvra

der
Gemeinde Lantsch/Lenz
Voia Principala 90
7083 Lantsch/Lenz

Gemeinde Lantsch/Lenz

der
Stadt Chur
Rathaus
7000 Chur

Stadt Chur

im Folgenden bezeichnet mit

Auftraggeber

betreffend

Beitrag an die Betriebskosten des Nacht-Shuttle



1. Ausgangslage (Präambel)

Ab Fahrplanwechsel 2023/24 wird der Nacht-Shuttle in den Gemeinden Lenzerheide/Lai, Churwalden, Albula/Alvra und Lantsch/Lenz eingeführt und durch PostAuto im regulären Bestellverfahren dem Kanton Graubünden offeriert. Dieser tritt daher in die Rolle des Bestellers.

Die Gemeindebeiträge an den Nacht-Shuttle sind unter Punkt 5 ersichtlich.

2. Vertragsgegenstand

PostAuto betreibt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art 7 — 18 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GbV 872.100) einen Nacht-Shuttle in den Gemeinde Lenzerheide/Lai, Churwalden, Albula/Alvra, Lantsch/Lenz und Chur. Die Gemeinden beteiligen sich mit einem jährlichen Beitrag.

3. Leistungen von Postauto

PostAuto als Auftragnehmer betreibt den Nacht-Shuttle auf den Linien 90.182 Chur – Lenzerheide, 90.183 Lenzerheide – Davos, 90.184 Lenzerheide – Zorten und 90.571 Alvaschein-Tiefencastel-Stierva. Es handelt sich dabei sowohl um fahrplanmässige Nachtbusleistungen wie auch um Leistungen nach Bedarf "on demand", welche je nach Saison mit mehr oder weniger Kursen gefahren wird (siehe Anhang 1). Für die Ausführung der Fahrleistungen kann PostAuto ein weiteres Transportunternehmen beauftragen. Für den on-demand-Betrieb setzt PostAuto Fahrzeuge mit 9 Sitzplätzen ein.

Um einen reibungslosen Betrieb des Nacht-Shuttles zu gewährleisten, setzen sich die Gemeinden für einen stets guten Zustand der ganzen Fahrstrecke ein, insbesondere bezüglich Schneeräumung im Winter. Vorübergehende Streckenumleitungen werden im gegenseitigen Einvernehmen möglichst frühzeitig geregelt.

Für die Neuerstellung, den Unterhalt und die Ausrüstung (Warteräume, Ruhebänke etc.) von Haltestellen sind die Gemeinden zuständig.

4. Beitrag an die Betriebskosten

4.1 Preise

Die Gemeinden beteiligen sich an den Betriebskosten des Nacht-Shuttle mit einem jährlichen Beitrag wie folgt:

Total Beiträge Gemeinden	CHF 177'500.00 inkl. 7.7% MwSt.
Anteil Kosten Vaz/Obervaz	CHF 90'000.00 inkl. 7.7% MwSt.
Anteil Kosten Churwalden	CHF 33'500.00 inkl. 7.7% MwSt.
Anteil Kosten Albula/Alvra	CHF 18'000.00 inkl. 7.7% MwSt.
Anteil Kosten Lantsch/Lenz	CHF 16'000.00 inkl. 7.7% MwSt.
Anteil Kosten Stadt Chur	CHF 20'000.00 inkl. 7.7% MwSt.
Total Beiträge Gemeinden	CHF 177'500.00 inkl. 7.7% MwSt.

4.2 Konditionen

PostAuto stellt den Betriebskostenbeitrag den Gemeinden jährlich Anfang Februar in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



4.3 Rechnungsadresse

Die Rechnung ist an folgende Adressen zu richten:

Anteil Gemeinde Vaz/Obervaz	Gemeinde Vaz/Obervaz Plam di Roisch 2 7078 Lenzerheide
-----------------------------	--

Anteil Gemeinde Churwalden	Gemeinde Churwalden Hauptstrasse 101 7075 Churwalden
----------------------------	--

Anteil Gemeinde Albula/Alvra	Gemeinde Albula/Alvra Veia Baselgia 6 7450 Tiefencastel
------------------------------	---

Anteil Gemeinde Lantsch/Lenz	Gemeinde Lantsch/Lenz Voia Principala 90 7083 Lantsch/Lenz
------------------------------	--

Anteil Stadt Chur	Stadt Chur Rathaus Poststrasse 33 7000 Chur
-------------------	--

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt per 11.12.2023 in Kraft und erneuert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr. Eine Kündigung ist frühestens nach drei Jahren möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

5.2 Kündigung aus wichtigen Gründen

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis nach erfolgloser schriftlicher Mahnung jederzeit und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei aufgelöst werden. Wichtige Gründe liegen u. a. vor:

- Wenn eine Partei grob oder wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen des Vertrages verstösst.
- Die Leistungen, zu dessen Zweck der Vertrag abgeschlossen wurde, eingestellt oder in erheblichem Umfang eingeschränkt werden.
- Bei Verlust der Konzession / Bewilligung / Grundlage des Auftrags

Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

5.3 Vertragsänderungen und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch die Parteien.

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages lückenhaft, ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.



5.4 Vertragliche Haftung

Die Haftung / Gewährleistung für die ordentliche Vertragserfüllung richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Teil OR. Keine der Parteien haftet aber für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

5.5 Unmöglichkeit oder Erschwerung der Leistungserbringung

PostAuto wird von der Leistungspflicht befreit, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist auf Umstände, die PostAuto nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden kann.

Dazu gehören insbesondere:

- Eigene Versäumnisse des Bestellers.
- Umstände, die auf Dritte zurückzuführen sind, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt sind.
- Höhere Gewalt oder ein Ereignis, welches PostAuto trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen wie Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, aussergewöhnliche Unwetter, Blitzschlag, Seuchen sowie Epidemien und Pandemien (inkl. Covid-19 sowie dessen Mutationen und weitere Covid-Versionen) sowie die damit verbundenen behördlichen Massnahmen und Anordnungen.

Das geschuldete Leistungsentgelt reduziert sich während der Dauer der Betriebseinstellung um die entsprechenden variablen Kostenanteile von PostAuto (insbes. die variablen Fahrzeugkosten wie z.B. die Kosten für Treibstoff, Unterhalt und Reparaturen inkl. Bereifung, Fahrzeugreinigung).

Wird die Leistungserbringung nicht verunmöglicht, aber erschwert und entstehen PostAuto dadurch Mehrkosten, so sind diese Mehrkosten PostAuto zu vergüten. Zu treffende Massnahmen und anfallende Mehrkosten werden vorgängig mit dem Besteller abgesprochen.

5.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
Gerichtsstand ist Bern.

5.7 Geheimhaltung, Datenschutz

Den Vertragsparteien ist jegliches Verwerten von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere von Marktdaten und anderen spezifischen Informationen sowie deren Mitteilen an Dritte untersagt. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Vorbehalten sind gesetzliche Auskunftspflichten.

Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Diese Geheimhaltungs- und Datenschutzpflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und besteht auch nach der Auflösung des Vertrages unbeschränkte Zeit weiter.

6. Ansprechpartner beider Vertragsparteien

Verantwortliche Ansprechpartner sind:

Ansprechperson der Gemeinde Vaz/Oberbaz
Walter Büchi
Leiter Bauamt
+41 (0)81 385 21 12
w.buechi@vazoberbaz.ch



Ansprechperson der Gemeinde Churwalden
Dario Friedli
Gemeindeschreiber
+41 (0)81 382 00 16
dario.friedli@churwalden.ch

Ansprechperson der Gemeinde Albula/Alvra
Hubertus Fanti
Gemeindeschreiber
+41 (0)81 650 01 36
hubertus.fanti@albula- Alvra.ch

Ansprechperson der Gemeinde Lantsch/Lenz
Roman Hollenstein
Gemeindeschreiber
+41 (0)81 659 01 03
roman.hollenstein@lantsch-lenz.ch

Ansprechperson der Stadt Chur
Roland Arpagaus
Stadttingenieur
+41 (0)81 254 47 21
roland.arpgaus@chur.ch

Ansprechperson bei PostAuto, Markt und Kunden Ost
Christian Kindschi
Key Account Manager
+41 (0)58 386 63 81
christian.kindschi@postauto.ch

7. Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist sechsfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

8. Anhänge

Die nachstehend aufgeführten und nummerierten Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages:

1. Konzept Nachtshuttle Davos



9. Unterschriften

Gemeinde Vaz/Obervaz,

Maurin Malär
Gemeindepräsident

Walter Büchi
Leiter Bauamt

Gemeinde Churwalden,

Karin Niederberger
Gemeindepräsidentin

Dario Friedli
Gemeindeschreiber

Gemeinde Albula/Alvra,

Daniel Albertin
Gemeindepräsident

Hubertus Fanti
Gemeindeschreiber

Gemeinde Lantsch/Lenz,

Simon Willi
Gemeindepräsident

Roman Hollenstein
Gemeindeschreiber

Stadt Chur,

Roland Arpagaus
Stadttingenieur

Hubert Muster
Gemeindeschreiber

PostAuto AG,
Markt und Kunden Ost

Roger Walser
Leiter Markt und Kunden Ost

Christian Kindschi
Key Account Manager